

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
(...)*
Renngasse 5
A-1010 Wien

Seekirchen, 30. Mai 2017

GZ: I/A10-12/2017

Stellungnahme zum Gutachten betreffend des Antrags auf Akkreditierung des Doktoratsstudiums „Innovation and Creativity Management“ am Standort Seekirchen am Wallersee der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH

(...),

wir bedanken uns für die Übermittlung des Gutachtens zu unserem Antrag auf Akkreditierung des Doktoratsstudiums „Innovation and Creativity Management“ und nehmen hierzu gerne Stellung.

Das Gutachten bescheinigt dem zur Akkreditierung eingereichten Studiengang eine klare Orientierung am Leitbild und den Zielsetzungen der Privatuniversität Schloss Seeburg und sieht in ihm eine sinnvolle Weiterentwicklung und Ergänzung der bestehenden Studien. Qualifikationsziele, Bezeichnung, vergebener akademischer Grad, Studiengangsprofil, curriculare Ausgestaltung, Anwendung des ECTS und das didaktische Konzept werden als klar formuliert, inhaltlich angemessen und in sich schlüssig bewertet. Wie das Gutachten weiter feststellt, „hat sich das Forschungsumfeld an der Privatuniversität Schloss Seeburg gut entwickelt und bietet ein gutes Umfeld für die Ausbildung von Doktorand/inn/en“ (Gutachten S. 30). Die Privatuniversität verfügt für die Durchführung des Doktoratsstudiengangs über ausreichendes wissenschaftlich qualifiziertes und forschungsaktives Personal und die im Zusammenhang mit dem Doktoratsstudiengang nachgewiesene und weiter geplante Forschung entspricht internationalen Standards. Die ausreichende Einbindung der Studierenden in dieses Forschungsumfeld sowie in Lern-und-Lehr-Prozess wird bestätigt. Die Einbindung des geplanten Studiengangs in ein umfassendes und effektives Qualitätsmanagementsystem ist laut Gutachten genauso gegeben wie eine ausreichende Finanzierung sowie Raum- und Sachausstattung sichergestellt ist. Der Privatuniversität Schloss Seeburg wird bescheinigt, in umfangreiche nationale und internationale Kooperationen eingebunden zu sein, die sowohl die Weiterentwicklung des Doktoratsstudiums als auch die Studierenden- und Personalmobilität sicherstellen.

* Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

Auf Basis dieser Feststellungen und sehr positiven Bewertungen erachten die Gutachter/innen 28 von 30 der akkreditierungsrelevanten Kriterien als uneingeschränkt erfüllt. Wir sehen diese Einschätzung als Bestätigung für die hohe und an internationalen Standards orientierte Qualität sowohl des geplanten Doktoratsstudiengangs als auch der institutionellen Entwicklung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

Im Hinblick auf zwei Kriterien gelangt das Gutachten allerdings zu einer negativen Einschätzung, wobei diese aus einem einzigen zentralen Kritikpunkt resultiert, der die Mindestanforderungen für die im Rahmen des Doktoratsstudiengangs vorgesehene Möglichkeit einer kumulativen Dissertation betrifft. Die mit dem Akkreditierungsantrag eingereichte Promotionsordnung sieht in § 7 Abs 5 als Voraussetzung für die kumulative Dissertation vor, dass drei von einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren akzeptierte wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt wurden (worunter auch ein full paper und peer-reviewter Konferenzbeitrag sein kann), an denen der/die Doktoratsstudierende bei Mitautor/inn/enschaft einen jeweiligen Eigenanteil von mindestens 40% nachweist. Gemäß Bewertung der Gutachter/innen ist „eine Mitautor/inn/enschaft von 40% bei 3 Publikationen nicht geeignet und nicht ausreichend (...), um das Lernergebnis einer selbstständigen Forschungsleistung zu erreichen bzw. nachzuweisen. Dies deshalb, weil bei der Minimalforderung von einem Anteil von 40% an 3 Artikeln die Möglichkeit besteht, dass Doktorand/inn/en unterdurchschnittlich an den Forschungsprojekten mitarbeiten und nicht eine eigenständige Forschungsleistung erbracht wird.“ (Gutachten S. 10). Aus diesem Grund sehen die Gutachter/innen gleich zwei Kriterien als nicht erfüllt, das sind die geeignete Ausgestaltung des Curriculums (§ 17 Abs 1 lit e PU-AkkVO) sowie die Eignung der Prüfungsverfahren (§ 17 Abs 1 lit i PU-AkkVO) zur Erreichung der intendierten Lernergebnisse. Die ausschließlich an den Anforderungen einer kumulativen Dissertation festgemachte Nichterfüllung dieser beiden Kriterien wird von den Gutachter/innen als alleiniges Akkreditierungshindernis bewertet (vgl. Gutachten S. 32), das zu einer ablehnenden Empfehlung zur Akkreditierung des gegenständlichen Doktoratsstudiengangs führt.

Diese Einschätzung der Gutachter/innen überrascht in zweierlei Hinsicht. Sie überrascht zunächst in materieller Hinsicht, da sie offenkundig zu der von den Gutachter/inne/n selbst getroffenen Feststellung im Widerspruch steht, dass „die Begutachtung einer Dissertation unabhängig vom Publikationsstatus in der Verantwortung der Dissertationsgutachter/innen liegt und die Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren allenfalls ein Indikator für Qualität ist, aber die Begutachtung nicht ersetzt“ (Gutachten S. 12). Sie steht also im Widerspruch zu der von den Gutachter/inne/n an zuvor zitierter Stelle zutreffend erkannten Tatsache, dass das besagte reine Formalkriterium (3 peer-reviewte Publikationen mit einem Eigenanteil von mindestens 40%) überhaupt nicht als Prüfungsmethode zur Beurteilung der Erreichung der definierten Lernergebnisse vorgesehen ist, sondern nur die formale Bedingung für die Einleitung des eigentlichen Prüfungsverfahrens darstellt, das in der Begutachtung des Lernergebnisses einer selbstständigen Forschungsleistung durch mindestens zwei Dissertationsgutachter/innen besteht.

Die im Gutachten getroffene negative Einschätzung zu den Anforderungen an eine kumulative Dissertation überrascht zudem in prozessualer Hinsicht, als im Rahmen des Vor-Ort-Besuches, der insbesondere auch zur Klärung kritischer Punkte und unterschiedlicher Ansichten zu studiengangsbezogenen Aspekten dienen soll, eine derartig negative Einschätzung nicht thematisiert wurde und der antragstellenden Institution somit vor der Erstellung des Gutachtens keine Möglichkeit einer näheren Erläuterung und Erklärung eingeräumt wurde. Wäre dies hingegen wie im Akkreditierungsverfahren vorgesehen der Fall gewesen, hätten wir das offensichtliche Missverständnis der Gutachter/innen leicht aufklären und deutlich machen können, dass die eigentliche Bewertung der Promotionsleistung im Hinblick auf die Erreichung der Lernziele in der Verantwortung der vom Promotionsausschuss zu bestellenden Dissertationsgutachter/innen liegt, wobei der Identifizierbarkeit und Beurteilbarkeit des dem/der Doktoratsstudierenden zurechenbaren Teils von in Mitautor/inn/enschaft verfassten Publikationen durch entsprechende Regelungen in der Promotionsordnung (u.a. Beschreibung des Eigenanteils in der Synopsis, vgl. § 7 Abs 5 Promotionsordnung) ausdrücklich Rechnung getragen wurde.

Dies vorausgeschickt teilen wir jedoch uneingeschränkt die Meinung der Gutachter/innen, dass mit dem Doktorat die „Befähigung zu eigenverantwortlicher hochstehender wissenschaftlicher Forschung“ nachgewiesen werden soll (vgl. Gutachten S. 5 mit Verweis auf die Empfehlung der Hochschulkonferenz zur qualitativen Weiterentwicklung der Doktoratsausbildung in Österreich, 11.06.2015). Um jeden Zweifel auszuräumen, dass bei den Anforderungen an eine kumulative Dissertation diesem Anspruch nicht genügend Rechnung getragen sei, akzeptieren wir die Erfordernis, entsprechende Anpassungen im Hinblick auf Anforderung an eine kumulative Dissertation vorzunehmen. Aus diesem Grund sind wir schlussendlich der Empfehlung der Gutachter/innen gefolgt, als Mindestanforderung an eine kumulative Dissertation festzusetzen, dass von den mindestens drei in die kumulative Dissertation einbezogenen Publikationen der/die Doktoratsstudierende zumindest bei einer führend (Alleinautor/inn/enschaft oder Erstautor/inn/enschaft) oder überwiegend (über 50%) beteiligt ist (vgl. Gutachten S. 11). Diese Anforderung wurde in § 7 Abs 5 einer überarbeiteten Fassung der Promotionsordnung festgeschrieben, die wir der Stellungnahme als Anlage beifügen. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass die letztendliche Überprüfung der Erreichung der Lernziele im Sinne der Erbringung eigenverantwortlicher hochstehender wissenschaftlicher Forschungsleistungen stets Aufgabe der Dissertationsgutachter/innen sowie des Promotionsausschusses bleibt.

Aus diesem Grund fiel es uns umso leichter, eine weitere uns sinnvoll erscheinende Empfehlung der Gutachter bei der Überarbeitung der Promotionsordnung zu berücksichtigen (vgl. Gutachten S. 12). Da wie bereits ausgeführt die Bewertung der Promotionsleistung im Hinblick auf die Erreichung der Lernziele in die Verantwortung der Dissertationsgutachter/innen fällt, scheint eine zu enge und starre Bindung der kumulativen Dissertation an den Publikationsstatus der sie ausmachenden einzelnen Paper auch mit Blick auf die Einhaltung der Mindeststudiendauer als nicht zielführend. Vielmehr ist die

Veröffentlichung in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren als ein (aber nicht ausschließlicher) Indikator für Qualität zu sehen, der die Begutachtung keinesfalls ersetzt. Entsprechend sind im überarbeiteten § 7 Abs 5 der Promotionsordnung als angepasste Voraussetzung für eine kumulativen Dissertation nun mindestens drei facheinschlägige Publikationen festgeschrieben, von denen der/die Doktoratsstudierende zumindest bei einer führend (Alleinautor/inn/enschaft oder Erstautor/inn/enschaft) oder überwiegend (über 50%) beteiligt ist. Unter den eingereichten Publikationen darf ein Konferenzbeitrag sein. Es muss sich dabei um einen Konferenzbeitrag handeln, der als „full paper“ eingereicht, doppelt blind begutachtet, akzeptiert und auf der Konferenz in einer „full paper session“ vorgetragen wurde. Mindestens eine Publikation muss von einem einschlägigen, anerkannten Publikationsorgan mit peer-review Verfahren zur Veröffentlichung akzeptiert sein, mindestens zwei weitere Beiträge müssen von den Dissertationsgutachter/innen als einreichwürdig für ein einschlägiges, anerkanntes Publikationsorgan mit peer-review Verfahren (oder eine Konferenz mit peer-review Verfahren) eingestuft werden.

Was die weiteren Empfehlungen der Gutachter/innen betrifft, so haben wir den Hinweis gerne aufgenommen, die abweichenden Beurteilungsskalen im Diploma Supplement (Punkt 4.4 und 4.5) in § 11 der Promotionsordnung zu harmonisieren (vgl. Gutachten S. 13).

Bezüglich der Anforderungen an die Promotionsbetreuer/innen (vgl. Gutachten S. 18) haben wir als einheitlichen Standard festgelegt, dass die Betreuer/innen habilitiert bzw. habilitationsäquivalent qualifiziert und forschungsaktiv sein müssen, wobei wir als Indikator für Forschungsaktivität die Publikation von Forschungsergebnissen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review Verfahren zu Grunde legen, die nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Den Hinweis der Gutachter, den Gedanken der Teambetreuung stärker zu berücksichtigen (vgl. Gutachten S. 15), nehmen wir ebenfalls gerne auf. Wie die Gutachter selbst erkennen (vgl. Gutachten S. 9), tragen wir diesem Gedanken im bisherigen Curriculum bereits durch Forschungskolloquien Rechnung, in denen die Doktoratsstudierenden den aktuellen Stand ihrer Forschungsprojekte vorstellen und kritisch diskutieren. Da die Kolloquiumsbetreuer/innen hierbei i.d.R. nicht identisch mit den Promotionsbetreuer/innen sind, erhalten die Doktoratsstudierenden hierdurch Zugang zu breiterer Kompetenz und verschiedenen Perspektiven und Forschungszugängen. Eine weitergehende Kollektivierung der Promotionsbetreuung werden wir bei der künftigen qualitätsorientierten Weiterentwicklung des Doktoratsstudiengangs in Erwägung ziehen.

Abschließend werden wir auch der Empfehlung entsprechen (vgl. Gutachten S. 19), die Anforderungen an die Feststellung der Habilitationsäquivalenz einheitlich zu regeln. Dazu ist geplant, durch den Senat eine eigene Ordnung erarbeiten und verabschieden zu lassen.

Mit diesen Anpassungen sollte die kritische Einschätzung der Gutachter im Hinblick auf beide Kriterien gem. § 17 Abs 1 lit e und lit i PU-AkkVO vollständig entkräftet sein. Nachdem somit das einzige im Gutachten benannte Akkreditierungshindernis aus dem Wege geräumt ist, hoffen wir und sind zuversichtlich, dass einer erfolgreichen Akkreditierung des Doktoratsstudiums „Innovation and Creativity Management“ nichts mehr im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen

(..)